

## **BGer 5A\_231/2014 vom 25. Juli 2014**

Bundesgericht, 2014-07-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_231\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_231_2014)

FR: TF 5A\_231/2014 du 25 juillet 2014

IT: TF 5A\_231/2014 del 25 luglio 2014

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

In den Verfahren 5A\_231/2014 und 5A\_232/2014 steht die gleiche Rechtsfrage im Vordergrund; an beiden Verfahren sind die gleichen Parteien beteiligt und die Beschwerdeführerin hat in beiden Verfahren identische Rechtsschriften eingereicht. Die Beschwerdeverfahren sind daher zu vereinigen und in einem Urteil zu behandeln ( Art. 71 BGG i.V.m. Art. 24 BZP ).

#### **E. 2**

Die Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde gemäss Art. 94 BGG ist keine eigene Beschwerdeart. Vielmehr ist darauf abzustellen, zu welchem Rechtsgebiet der Entscheid gehört, der angeblich verweigert oder ungebührlich verzögert wird (Urteil 5A\_393/2012 vom 13. August 2012 E. 1.2). Bei den Entscheiden, die angeblich verweigert worden sind, handelt es sich um Zwischenentscheide in kantonalen Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht des Kantons Zürich. Diese Beschwerdeverfahren betrafen ebenfalls Zwischenentscheide (Ausschluss des Ehemannes der Beschwerdeführerin als Parteivertreter) in einem Zivilprozess. Auch in einem solchen Fall ist mit Bezug auf die Zulässigkeit der Beschwerde an die Hauptsache anzuknüpfen (vgl. dazu etwa Urteil 5A\_710/2008 vom 12. Januar 2009 E. 1.2). Dabei handelt es sich um eine Erbschaftsangelegenheit, deren Streitwert die gesetzliche Mindestgrenze ohne Weiteres erreicht ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ). Die Beschwerde in Zivilsachen ist somit grundsätzlich zulässig.

#### **E. 3**

Die kantonalen Beschwerdeverfahren, auf die sich die Beschwerdeführerin bezieht (RB130052 und RB130051), sowie die in diesem Zusammenhang angehobenen bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren 5A\_41/2014 und 5A\_42/2014 sind abgeschlossen. Ob angesichts dieses Umstandes überhaupt noch ein aktuelles Interesse an den Beschwerden besteht, ist fraglich, kann hier aber offenbleiben, da sich die Beschwerden ohnehin als unbegründet erweisen: Die Beschwerdeführerin hatte gegen den vom Bezirksgericht verfügten Ausschluss ihres Gatten als Vertreter keine Beschwerden beim Obergericht erhoben. Inwiefern sie in den allein von ihrem Ehemann angehobenen Beschwerdeverfahren zur Einreichung einer ihrem Vertreter erteilten Vollmacht hätte angehalten werden müssen, bleibt unerfindlich. Abgesehen davon zeigt die Beschwerdeführerin auch nicht auf, dass sie das Obergericht erfolglos zu einer entsprechenden Verfügung angehalten hat. Die Beschwerden sind somit abzuweisen.

#### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Die Frage der Parteientschädigung stellt sich nicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.